

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 Mk.

Ersteinst jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leinigeilpaltene Nonpareillezeile 3 Mk., für Zahlstellen 1 Mk.

Das Arbeitsnachweisgesetz.

Am 1. Oktober 1922 tritt das Arbeitsnachweisgesetz in Kraft. Leider wurde den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise entsprochen. Die gewerksmäßigen Stellenvermittlungen bleiben noch bis 1. Januar 1931 bestehen, und mit diesem Zeitpunkt erlischt die erteilte Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Solchen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juli 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Eine neue Erlaubnis darf von der Inkraftsetzung dieses Gesetzes zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers nicht erteilt, verlängert oder übertragen werden. Der Gewerbebetrieb der bestehenden Stellenvermittler wird der Aufsicht der für den Betriebsort zuständigen Arbeitsnachweisämter unterstellt.

Als gewerksmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerksmäßige Herausgabe von Stellenlisten, einschließlich ihnen gleichzuachtender Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieser Paragrafen nicht betroffen.

In diesen Bestimmungen des § 48 ist eine große Lücke offen gelassen, die recht vielen gerissenen, auf die Notlage der unorganisierten Arbeiter spekulierenden Zeitungsverlegern eine gewinnbringende Einnahmequelle sichert. Für manche Berufe wird dadurch die geordnete Arbeitsvermittlung in den Arbeitsnachweisen in Frage gestellt. Das trifft besonders für die Konditoren zu, wo insbesondere die von Privatunternehmern herausgegebenen Zeitschriften in der Hauptsache durch die Einnahmen aus den Gehilfenkreisen bei der Insertion um Stellensuche erhalten werden. Nebenher sehen wir, daß durch diese Arbeitsvermittlung die schlimmste Lohnbrückererei erfolgt und von der Einhaltung tariflicher Löhne überhaupt keine Rede ist. Ein solcher Zustand, durch den die Ausbeutung besonders der jungen, unerfahrenen Gehilfen dem Unternehmertum spielend leicht möglich ist, kann nicht mehr länger bestehen, er muß unter allen Umständen durch Gesetz bald verboten werden.

Die nach dem Gesetz vorhandenen oder zu errichtenden öffentlichen Arbeitsnachweise sind ermächtigt und können durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder die obersten Landesbehörden verpflichtet werden, neben ihrer Tätigkeit der Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten, sowie der Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose, auch ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Stellenvermittlung nach dem vom Reichsamt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Bestimmungen zu erstrecken. In der Regel ist für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein öffentlicher Arbeitsnachweis zu errichten. Für mehrere Gemeinden, die zu verschiedenen Ländern gehören, können die beteiligten obersten Landesbehörden anordnen, daß ein gemeinsamer öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet wird. Den öffentlichen Arbeitsnachweis errichtet die Gemeinde oder der Gemeindeverband.

Die Satzungen erläßt die Errichtungsgemeinde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß. Einigen sie sich nicht, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes. Die Satzung kann bestimmen, daß für weibliche Arbeitnehmer besondere Abteilungen unter fachgewisser weiblicher Leitung zu errichten sind. Der öffentliche Arbeitsnachweis wird von der Errichtungsgemeinde verwaltet. Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je 3 Arbeitgebern

und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden. Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber gelten als Arbeitgeber, Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitnehmer als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschrift. Auf jeden Beisitzer entfällt ein Stellvertreter. Die Stellvertreter der Beisitzer sind ebenso wie die Stellvertreter des Vorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beratende und beschließende Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Errichtungsgemeinde bestellt. Vor der Bestellung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Erhebt mehr als die Hälfte der Beisitzer Einspruch, so ist die Bestellung nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter bestellt die Errichtungsgemeinde. Sie ist dabei an Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden. Die Vorschläge sind durch öffentliche Bekanntmachungen in ortsbühlicher Weise einzufordern. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorgeschlagenen wirtschaftlichen Vereinigungen im Arbeitsnachweisbezirk angehören, zu verteilen. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeignete wirtschaftliche Vereinigungen vorhanden, so bestellt die Errichtungsgemeinde die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste oder gegen die Verteilung der Beisitzer auf die Vorschlagslisten kann jede vorgeschlagene Vereinigung Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes.

Als Beisitzer bestellt können nur Reichsangehörige werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen mindestens 6 Monate im Bezirk einer der Errichtungsgemeinden wohnen und beschäftigt sein. Die Beisitzer werden auf 3 Jahre bestellt und verwahren ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; doch können ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen angemessene Tagegelder und Ersatz der Reisekosten gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß stellt, soweit nicht Gesetz oder Satzungen entgegenstehen, die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und regelt diese im Rahmen des Gesetzes und der Satzungen durch die Geschäftsordnung. Jedem Mitglied des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit in den Diensträumen des Arbeitsnachweises während der Geschäftsstunden gestattet. Mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Verwaltungsausschusses kann es die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen.

Die Sitzungen finden auf Veranlassung des Vorsitzenden, so oft Bedürfnis vorliegt, jedoch mindestens vierteljährlich, statt.

Der Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler werden von der Errichtungsgemeinde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestellt. Der Geschäftsführer muß die erforderliche Sachkenntnis auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung besitzen.

Die Landesämter für Arbeitsvermittlung sind die sachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen. Sie werden für Länder, Provinzen oder andere größere Bezirke durch die oberste

Landesbehörde errichtet. Die Verfassung wird durch das oberste Landesamt geregelt. Vor Abänderung der Verfassung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je vier Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamtes als Beisitzer. Auch hier kommen die Bestimmungen in Anwendung wie bei den öffentlichen Arbeitsnachweisämtern, daß nur Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommen können.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die sachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Reichsamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je 4 Vertretern der öffentlichen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unter ihnen muß mindestens eine Frau sein. Es können weiter Sachverständige auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises, darunter auch Frauen, als ständige Gutachter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat berufen werden.

In den öffentlichen Arbeitsnachweisen sind nach Bedarf Fachabteilungen zu bilden. Verwandte Berufe können in eine Fachabteilung zusammengefaßt werden. Für jede Fachabteilung ist ein Fachauschuß zu bilden. Für die Zusammenfassung gelten die oben erwähnten Bestimmungen über den Verwaltungsausschuß.

Die Vermittlungstätigkeit ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich und hat unparteiisch ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist, soweit es sich nicht um Vertriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes handelt, unterzagt. Ebenso ist es dem Arbeitsnachweis untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der NichtEinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

Soweit ein Tarif besteht, hat der Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeige zu machen.

Für die nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise gelten ebenfalls die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit wie für die öffentlichen Arbeitsnachweise in den §§ 40 bis 43. Sie sind der Aufsicht der Landesämter beziehungsweise des Reichsamtes unterstellt. Von den Aufsichtsbehörden können über Einrichtung und Betrieb weitere Vorschriften erlassen werden. Die nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise können auf Antrag der Träger in die Arbeitsnachweisämter überführt werden. Auch kann vom Landesamt die Überführung beantragt werden, wenn die nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise den gesetzlichen Anforderungen trotz wiederholter angemessen befristeter Aufforderung nachweislich nicht entsprechen oder ihre Tätigkeit für ihren Geltungsbereich dauernd oder ohne nennenswerte Bedeutung ist. Auch kann das Landesamt die Schließung beantragen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder seines Verwaltungsausschusses zustimmen.

Für die Verwaltung der nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise und für die Einsetzung des Verwaltungsausschusses gelten ebenfalls die gleichen Bestimmungen wie für die öffentlichen Arbeits-

Zweigverein mit den Arbeitgebern Verträge abschließt, nach denen Überstunden zum gewöhnlichen Stundenlohn geleistet werden, da derartige Verträge darauf hinauslaufen, die Achtundvierzig-Stundenwoche zu untergraben.

Der Zweigverein Birmingham drückte in einer Resolution den Wunsch aus, daß der Vorstand darauf hinarbeite, daß ein gänzlicher Wandel in den Organisationsmethoden der Gewerkschaften Großbritanniens stattfindet, und erklärt sich im Prinzip für die Vereinheitlichung der Gewerkschaftsbewegung.

H. Keen (London) unterstützte einen Antrag, wonach in allen Fällen, wo es zu Kündigungen gekommen ist, der Generalsekretär nach dem Ort zu reisen hat, um die Situation zu überschauen.

Banfield, Sekretär, erklärte, die Tage wären vorbei, wo irgendein Zweigverein Aktionen gegen Arbeitgeber unternehmen könne und dabei Gewerkschaftsgelder zu verbrauchen, ohne sich mit der Verbandsleitung ins Einvernehmen zu setzen.

Der Zweigverein Birmingham protestierte ferner gegen die Attacke, verkörpert in dem beabsichtigten Gewerkschaftsgesetz, wonach die organisierte Arbeiterschaft sich politischer Aktionen enthalten soll.

Eine Resolution aus Burnley, wonach organisierte Bäcker nicht mit unorganisierten zusammenarbeiten sollen, wurde abgelehnt. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Kongreß den Wunsch hegt, daß solcher Zustand wünschenswert sei; doch müsse es der jeweiligen Stärke der Zweigvereine überlassen werden.

Zur Frage der Organisation der Frauen im Backgewerbe stellte der Vorsitzende Banfield fest, daß die Organisation nur durch die Männer geschehen könne. Mrs Edith Fernley, von dem Manchester Zweigverein, hatte den Antrag gestellt, einen weiblichen Organisator zu engagieren.

Ferris beantragte im Auftrage des Vollzugsausschusses, den Minister des Innern zu versetzen, für die Anbringung von Schutzvorrichtungen an offenen Treppenschritten Sorge zu tragen. Gleichfalls wurde beantragt, daß die Arbeitgeber gegen Einrichtungen, die das Leben der Arbeiter schützen sollen, ständig opponieren.

Am Ende der Konferenz wurde dem Kollegen Emery, 20 Jahre Kassierer des Ortsvereins Hanley, anlässlich seiner goldenen Hochzeit eine goldene Uhr, ein Zigarettenetui und ein Ring überreicht.

Die nächste Konferenz findet in Worcester statt.

Die belgischen Gewerkschaften und der Kampf des internationalen Gewerkschaftsbundes gegen den Militarismus.

In der am 15. Juli in Brüssel abgehaltene belgische Gewerkschaftskonferenz nahm folgende Entschliessung gegen die Raktionen an:

In Erwägung, daß die gegenwärtige Reaktion, gleichviel in welcher Form sie auftritt, ein Beweis dafür ist, daß die Macht der Arbeiterklasse immer mehr zunimmt; daß die Gefahr der Angriffe sich richtet gegen die Arbeiterklasse des Weltmarktes durchgeführten Erwerbseinsatzes, namentlich gegen das Gesetz über den Arbeitsvertrag, den nationalen Krisenfonds, die Altersrenten, die Lohn- und andere Verbesserungen, erklärt der Kongreß:

Daß es Pflicht der organisierten Arbeiter ist, mit allen Mitteln und Kräfte nicht nur diese Angriffe abzuwehren, sondern auch gleichzeitig den Kampf für neue Verbesserungen zu führen.

Der Kongreß genehmigt die vom Nationalkomitee der belgischen Gewerkschaften getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der technischen Notlage (Technische Nothilfe).

Er bekräftigt ferner die vom Internationalen Gewerkschaftsbund getroffenen Entschliessungen, betreffend den Kampf um den Widerstand der Arbeiter im Falle eines Krieges, sowie die unangenehm zu führende Kampagne gegen den Militarismus.

Der Kongreß fordert die organisierten Organisationen auf, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vom Nationalkomitee angenommenen Beschlüsse durchzuführen.

Alle Mitglieder anzufragen, ihre Interessen mit mehr Energie noch zu verteidigen als bisher und zu verhindern, daß die im letzten Jahre angenommenen Vorzüge, allen voran das Achtundvierzig-Stunden-Gesetz, aufrecht bleiben.

Der Kongreß beauftragt schließlich das Nationalkomitee, nach Maßgabe der Umstände mit den angeschlossenen Organisationen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls zu den äußersten Mitteln zu greifen, um der kämpfenden Arbeiterklasse den Sieg zu sichern.

Hinsichtlich der antimilitaristischen Propaganda wird beschlossen:

In Erwägung, daß der Durchführung der vom Internationalen Gewerkschaftsbund angenommenen Beschlüsse eine intensive Propaganda vorangehen muß, um den Geist der Arbeitermassen entsprechend vorzubereiten, beauftragt der Kongreß das Nationalkomitee, sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit dieser Frage zu beschäftigen, zu dem Zwecke, das wirksamste Mittel für die Propaganda ausfindig zu machen und diese siegreich zu Ende zu führen.

Der Kongreß richtet einstweilen einen dringenden Appell an alle jene Arbeiter, die bisher der Organisation ferngeblieben sind, sich unsern Reihen anzuschließen und durch Eintritt in die Gewerkschaften, die allein imstande sind, den Arbeiterforderungen zum Siege zu verhelfen, unsere Macht zu verstärken.

Die neuen Bäckerlöhne in Wien schwanken nach den Vereinbarungen vom 20. Juli zwischen 90616 und 92735 Kronen pro Woche. Das hohe Lohneinkommen steht nur auf dem Papier und beweist keineswegs, daß unsere Wiener Kollegen mit ihrem Millionen-Jahreseinkommen so gut leben können wie vor dem Kriege.

Vom 20. August an variieren die Wochenlöhne zwischen 262 980 und 207 726 Kr. Außerdem wurde auf die Juli-löhne eine Teuerungszulage von 25 % gewährt, die zweimal zur Auszahlung kam.

Allgemeine Rundschau.

Die Kosten des Nahrungsmittelverbrauchs. Zu den übrigen Messigern der Lebenshaltung sind die nachfolgenden Messigern des wöchentlichen Nahrungsmittelverbrauchs nach Reichsstatistik zu entnehmen. Sie zeigen deutlich die wachsende Abhängigkeit des heutigen Lebensmittelmärktes von den Schwankungen des Marktes. Richard Gahner berechnet die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelverbrauchs einer vierköpfigen Familie auf Grund der Lebensmittelpreisnotizen für 200 größere Städte Deutschlands im Juli dieses Jahres auf 1653,09 M gegen 1291,59 M im Juni dieses Jahres.

Table with 4 columns: Month, 1920, 1921, 1922. Rows: Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli.

Im Juli 1914 wurde die Indexziffer mit 25,12 M berechnet; es ist also im Vergleich zur Kriegszeit eine ungefähre dreifache Preissteigerung der Preise für die wöchentlichen Lebensmittelpreise eingetreten.

Die von Gahner außerdem noch berechnete Messigern für die Inflation, die hauptsächlich Brot und Butter betreffen, beträgt im Juli dieses Jahres 381,63 im Juni auf 321,65 M im Juli gestiegen. Die Verteuerung beträgt also hier 22,7 %.

Verwendung von Brot in Amerika. In den Tagen, wo in Amerika der mitternächtliche Zusammenbruch und die Hungertoten vor der Tür liegen, berichtet eine große amerikanische Zeitung in Cleveland von einer furchterlichen Verarmung in Amerika. Die Verarmungen sind eine furchtbare Auflage gegen die wachsende kapitalistische Weltwirtschaft.

Bei den Konsums, daß Amerika 20 Millionen Brote täglich verbraucht und in jedem Monat täglich eine Schiffe Brot verschifft werden, gegen der amerikanischen Bevölkerung täglich 545 000 Pfund Mehl oder eine Million Pfund Brot in leistungsfähiger Weise verlieren. Das bedeutet in einem Jahre 1 500 000 Pfund Mehl à 100 Pfund, von welchem wiederum 265 000 000 Pfund Mehl hergestellt werden können. Eine Schiffe Brot täglich von einer Familie verbraucht, ergibt, daß täglich zu diesem Mehlquantum die Herstellung von 1 Million Puffels Weizen notwendig ist.

Genossenschaftliches.

Berichterstattung vom Genossenschaftstag. Der Kongreßbericht für den Jahreskongreß und Schriftführer berichtet in Nr. 95 über den Genossenschaftstag in Genoa und bemerkt über die Schaffung eines Reichstages:

Schließlich interessiert es den Genossenschaftler noch im höchsten Grade, daß der Genossenschaftstag auf neue dem Willen eines Kongresses mit den Bädern und den Bundeskongressen einig, nachdem der letzte infolge einer gewissen Verwirrung der genossenschaftlichen Tätigkeit und damit gegenüber den Bundeskongressen zu Grunde gegangen waren mußte und ein paar Jahre reichstageslose Zeit hindurch.

Dazu bemerken wir: Die hier angeführte Verwirrung, die infolge einer gewissen Verwirrung der genossenschaftlichen Tätigkeit und damit gegenüber den Bundeskongressen ein Reichstages zustande kam, entspricht nicht den Tatsachen. In der am dem 17. Genossenschaftstag in Bad Nauheim beschlossenen Resolution heißt es:

Die Genossenschaften sind der Auffassung, daß genossenschaftliche Reichstages keine Fortsetzung mehr haben und in der Frage im allgemeinen durch einheitliche Ab-

machungen für das Gesamtgewerbe durch Reichstages oder durch Abmachungen zu den einzelnen Orten erfaßt werden.

Also nicht etwa die nach der Revolution in einigen Genossenschaften ausgebrochenen wilden Streiks waren die Ursachen der Nichterneuerung des Reichstages durch die Genossenschaften, sondern die Auffassung, daß einheitliche Abmachungen für das Gesamtgewerbe erfolgen sollen. Zu dieser Ansicht kamen deshalb die Genossenschaften, weil sie die Zeit für gekommen erachteten, wo eine allgemeine tarifliche Regelung durch die Arbeitgemeinschaft möglich sei. Eine irrtümliche Auffassung, die durch die Sprengung der Arbeitgemeinschaft seitens des Innungsverbandes ad absurdum geführt wurde.

Spätestens am 2. September ist der 36. Wochenbeitrag für 1922 (3. bis 9. September) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

- Sonntag, 3. September:
Mantenburg a. Rh. Vorm. 10 Uhr im „Mantener Hof“.
Cottbus. Vorm. 10 Uhr bei H. „Zum Stern“, An der Promenade.
Dortmund. 3 Uhr im Restaurant „Stadthaus“, Petenstr. 25.
Duisburg. Vorm. 10 Uhr bei W. Schulte, „Duisburger Hof“, Königsstr. 11.
Eisenberg. Vorm. 10 Uhr im Volkshaus, Hingelstr. 17.
Eisenberg (Schling). 2 Uhr bei W. Richter, Siegelgasse 4.
Eisenberg. 2 1/2 Uhr bei E. E. Schulz, Schulstr. 44.
Eisenberg i. S. Vorm. 10 Uhr im Gasthof „Zum grünen Teufel“.
Eisenberg. Vorm. 10 Uhr im „Victoria-Hof“, Preußische Straße 20.
Eisenberg. (Zaarevier.) 3 Uhr in „Pig“, „Glasgasse“, Sünterstr. 13.
Eisenberg. 2 1/2 Uhr bei E. E. Schulz, Schulstr. 44.
Eisenberg. Vorm. 10 Uhr im „Victoria-Hof“, Preußische Straße 20.
Eisenberg. (Zaarevier.) 3 Uhr in „Pig“, „Glasgasse“, Sünterstr. 13.
Eisenberg. 2 1/2 Uhr bei E. E. Schulz, Schulstr. 44.
Eisenberg. Vorm. 10 Uhr im „Victoria-Hof“, Preußische Straße 20.
Eisenberg. (Zaarevier.) 3 Uhr in „Pig“, „Glasgasse“, Sünterstr. 13.
Eisenberg. 2 1/2 Uhr bei E. E. Schulz, Schulstr. 44.

- Montag, 4. September:
Darmstadt. (Fahrtversuche.) 5 Uhr im Restaurant „Odeon“, Marienplatz.
Frankfurt a. M. Bäderberg. Reichstraße.
Zella-Mehlis. 6 Uhr im Bahnhofs-Hotel, Gewerkschaftshaus.

- Dienstag, 5. September:
Altenburg. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Aue i. Erzg. 7 Uhr im Restaurant „Bräuer“, Reichstraße.
Brandenburg. 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Steinstr. 42.
Dresden. (Konditoren.) 8 Uhr im „Pavillon“, Taschenstr. 21.
Eisenberg i. S. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Krieger“, Kochstr. 11.
Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Holzgraben 7.
Freiburg i. S. 7 1/2 Uhr im Restaurant „Sohn“, Bernerplatz.
Göppingen. 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Mühlstr. 2.
Hof i. B. (Konditoren.) 8 Uhr, „Zum Strich“, Bismarckstraße.
Karlsruhe. 7 Uhr im Rest. „Zur Gamblerstraße“, Erbprinzenstr. 30.
Leipzig. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im „Reglerheim“, Nordstr. 17.
Mannheim. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im Restaurant „Frankfurter Hof“, Augustinerstraße.
Nürnberg. (Konditoren.) Im „Freischütz“, Nürnberg, Santgasse.
Regensburg. 7 Uhr, Glockengasse 31.
Sonneberg i. Th. 8 Uhr im Volkshaus.
Sonneberg i. Th. 8 Uhr im „Grafenhaus“, Wilmersplatz.
Tübingen. 8 1/2 Uhr im Restaurant „Sohannst“, Tübingen.
Zwickau. 5 1/2 Uhr im „Wettiner Hof“.

- Mittwoch, 6. September:
Bonn a. Rh. 7 Uhr im Restaurant „Rhön“, Kölnstr. 17.
Bonn a. Rh. (Konditoren.) 7 Uhr im Rest. „Rede Stimme“, Rheingasse.
Chemnitz. (Konditoren.) Im Restaurant „Kamerun“, Marktstraße.
Duisburg. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Polen“, Lange Brücke.
Eisenberg i. S. 7 1/2 Uhr im „Schwarzen Hof“.
Guben. 6 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße 4.
Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel „Zur Post“, Rosenstraße.
Jülich. 7 1/2 Uhr bei H. H. Krämer, Krämerstr. 1.
Jauer. 6 1/2 Uhr im „Gemeinschaftshaus“, Bismarckstraße.
Landenberg a. d. Rh. Im Restaurant „Boll“, Bouillonstraße.
Leipzig. 8 Uhr im Restaurant „Börse“, Markt 7.
Leipzig. (Bäder.) 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Zeiger Straße 32.
Ludwigshafen a. Rh. 7 1/2 Uhr, „Zur Stadt“, Oggersheim, Marktstr. 19.
Münster. 8 Uhr im Stadthaus.
Münster a. d. Saale. 7 Uhr, „Zum Gambler“, Bahnhof.
Schönebeck a. d. Elbe. 8 Uhr im Restaurant „Reichspost“, Kaiserstraße.
Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr, Gewerkschaftshaus, Wallstr. 40, 1. St.

- Donnerstag, 7. September:
Bamberg. 8 Uhr im Restaurant „Spatenbräu“, Am Buttermarkt.
Eisenberg. 7 Uhr im „Freienhof“, Am neuen Markt.
Eisenberg. 8 Uhr im „Rheinischen Hof“.
Eisenberg. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Erholung“, Götterstr. 45.
Halle a. d. S. (Konditoren.) 8 Uhr im Rest. „Alteisen“, Alteisenstraße.
Köln a. Rh. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Graf Zeppelin“, Streitzengasse 54.
Leipzig. 8 Uhr im Volkshaus.
Leipzig. 7 Uhr in der „Gumbertstraße“.
Mitteldeutscher L. S. 8 Uhr, Restaurant „Zur Linde“, Gumbertstr. 66.
Mitteldeutscher L. S. 7 Uhr im Restaurant „Wobach's Cafe“.
Münster i. W. (Konditoren.) 8 1/2 Uhr, „Zum Adler“, Königsstraße.
Pflaun i. B. 7 1/2 Uhr im „Schillergarten“.
Regensburg. 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Stettin. (Konditoren.) 8 Uhr, Restaurant „Zur Schillerloge“, Schillerstr. 16.
Stuttgart. (Bäder.) 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Göttinger Straße 19.
Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Stecher“, Sophienstr. 13.
Worms. 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

- Freitag, 8. September:
Eisenberg. 8 Uhr in der Zentralschule.
Eisenberg. 8 Uhr im Restaurant „Lorenz“, Alexanderstraße.
Eisenberg. 8 Uhr bei Brandberg, Am Markt.

- Sonntag, 9. September:
Bergedorf. 8 Uhr im Restaurant „Deutsches Haus“, Sachsenstr. 5.
Eisenberg. 8 1/2 Uhr im Volkshaus, Pönbüchel 4.
Eisenberg. 8 Uhr im Volkshaus „Zum Wöhrer“.
Leipzig. (Zaarevier.) 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Zeiger Straße 32.
Leipzig. 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kömer Straße.

- Sonntag, 10. September:
Aachen i. B. Im Restaurant „Zeppelin“, Hindenburgstr. 8.
Altona. (Bezirksversammlung.) Vorm. 9 1/2 Uhr bei E. E. Schulz, Schulstr. 44.
Hannover i. Erzg. 2 Uhr im Restaurant „Schützenhaus“.
Regensburg. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.
Regensburg. (Konditoren.) Vorm. 10 Uhr bei E. E. Schulz, Schulstr. 17.
Sonneberg i. Th. Vorm. 10 Uhr im Restaurant „Baumkron“, Offener Straße.
Stuttgart. Vorm. 11 Uhr im Restaurant „Zum Nijcum“, Karolplatz, Gde. Gde. Straße.
Stuttgart. (Schling.) 3 Uhr im Gasthof „Zum Goldhahn“, Goldhahnstr. 46.
Stuttgart a. d. Rh. Vorm. 10 Uhr im Restaurant „Zellerhof“, Farnstraße.
Stuttgart. (Konditoren.) Vorm. 10 Uhr im Restaurant „Zellerhof“, Farnstraße.
Stuttgart i. B. Vorm. 10 Uhr im „Zentralhotel“.
Stuttgart. (Schling.) 3 Uhr im Volkshaus, Zeiger Straße 32.
Stuttgart. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Farnstraße.
Stuttgart. Vorm. 10 Uhr im „Rheinischen Hof“, Am Markt.
Stuttgart. Vorm. 9 Uhr im Volkshaus, Bismarckstraße.
Stuttgart. 2 Uhr in Volkshaus, Sonnenschein.
Stuttgart i. S. 3 Uhr im „Bräuerhof“, Schloßstr. 2.

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 Mk.

Er erscheint jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leinseitige Nonpareillezeile 3 Mk., für Zahlstellen 1 Mk.

Das Arbeitsnachweisgesetz.

Am 1. Oktober 1922 tritt das Arbeitsnachweisgesetz in Kraft. Leider wurde den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise entsprochen. Die gewerksmäßigen Stellenvermittlungen bleiben noch bis 1. Januar 1931 bestehen, und mit diesem Zeitpunkt erlischt die erteilte Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Solchen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juli 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Eine neue Erlaubnis darf von der Inkraftsetzung dieses Gesetzes zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers nicht erteilt, verlängert oder übertragen werden. Der Gewerbebetrieb der bestehenden Stellenvermittler wird der Aufsicht der für den Betriebsort zuständigen Arbeitsnachweisämter unterstellt.

Als gewerksmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerksmäßige Herausgabe von Stellenlisten, einschließlich ihnen gleichwertiger Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieser Verordnungen nicht betroffen.

In diesen Bestimmungen des § 48 ist eine große Lücke offen gelassen, die recht vielen gerissenen, auf die Notlage der unorganisierten Arbeiter spekulierenden Zeitungsverlegern eine gewinnbringende Einnahmequelle sichert. Für manche Bezirke wird dadurch die geordnete Arbeitsvermittlung in den Arbeitsnachweisen in Frage gestellt. Das trifft besonders für die Konditoren zu, wo insbesondere die von Privatunternehmern herausgegebenen Zeitschriften in der Hauptsache durch die Einnahmen aus den Gehilfenkreisen bei der Insertion um Stellengefuche erhalten werden. Nebenher sehen wir, daß durch diese Arbeitsvermittlung die schlimmste Lohn- und Löhndrückerei erfolgt und von der Einhaltung tariflicher Löhne überhaupt keine Rede ist. Ein solcher Zustand, durch den die Ausbeutung besonders der jungen, unerfahrenen Gehilfen dem Unternehmertum spielend leicht möglich ist, kann nicht mehr länger bestehen, er muß unter allen Umständen durch Gesetz bald verboten werden.

Die nach dem Gesetz vorhandenen oder zu errichtenden öffentlichen Arbeitsnachweise sind ermächtigt und können durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder die obersten Landesbehörden verpflichtet werden, neben ihrer Tätigkeit der Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angehörigen, sowie der Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose, auch ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach dem vom Reichsamt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Bestimmungen zu erstrecken. In der Regel ist für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein öffentlicher Arbeitsnachweis zu errichten. Für mehrere Gemeinden, die zu verschiedenen Ländern gehören, können die beteiligten obersten Landesbehörden anordnen, daß ein gemeinsamer öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet wird. Den öffentlichen Arbeitsnachweis errichtet die Gemeinde oder der Gemeindeverband.

Die Satzungen erläßt die Errichtungsgemeinde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß. Einigen sie sich nicht, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes. Die Satzung kann bestimmen, daß für weibliche Arbeitnehmer besondere Abteilungen unter sachgemäßer weiblicher Leitung zu errichten sind. Der öffentliche Arbeitsnachweis wird von der Errichtungsgemeinde verwaltet.

Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je 3 Arbeitgebern

und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden. Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber gelten als Arbeitgeber, Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitnehmer als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschrift. Auf jeden Beisitzer entfällt ein Stellvertreter. Die Stellvertreter der Beisitzer sind ebenso wie die Stellvertreter des Vorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beratende und beschließende Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Errichtungsgemeinde bestellt. Vor der Bestellung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Erhebt mehr als die Hälfte der Beisitzer Einspruch, so ist die Bestellung nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter bestellt die Errichtungsgemeinde. Sie ist dabei an Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden. Die Vorschläge sind durch öffentliche Bekanntmachungen in ortsbühlicher Weise einzufordern. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorgeschlagenen wirtschaftlichen Vereinigungen im Arbeitsnachweisbezirk angehören, zu verteilen. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeignete wirtschaftliche Vereinigungen vorhanden, so bestellt die Errichtungsgemeinde die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste oder gegen die Verteilung der Beisitzer auf die Vorschlagslisten kann jede vorgeschlagene Vereinigung Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes.

Als Beisitzer bestellt können nur Reichsangehörige werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen mindestens 6 Monate im Bezirk einer der Errichtungsgemeinden wohnen und beschäftigt sein. Die Beisitzer werden auf 3 Jahre bestellt und verwalteten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; doch können ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen angemessene Tagegelder und Ersatz der Reisekosten gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß stellt, soweit nicht Gesetz oder Satzungen entgegenstehen, die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und regelt diese im Rahmen des Gesetzes und der Satzungen durch die Geschäftsordnung. Jedem Mitglied des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit in den Diensträumen des Arbeitsnachweises während der Geschäftsstunden gestattet. Mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Verwaltungsausschusses kann es die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Verlegen verlangen.

Die Sitzungen finden auf Veranlassung des Vorsitzenden, so oft Bedürfnis vorliegt, jedoch mindestens vierteljährlich, statt.

Der Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler werden von der Errichtungsgemeinde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestellt. Der Geschäftsführer muß die erforderliche Sachkenntnis auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung besitzen.

Die Landesämter für Arbeitsvermittlung sind die sachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen. Sie werden für Länder, Provinzen oder andere größere Bezirke durch die oberste

Landesbehörde errichtet. Die Verfassung wird durch das oberste Landesamt geregelt. Vor Abänderung der Verfassung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je vier Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamtes als Beisitzer. Auch hier kommen die Bestimmungen in Anwendung wie bei den öffentlichen Arbeitsnachweisämtern, daß nur Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommen können.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die sachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Reichsamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je 4 Vertretern der öffentlichen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unter ihnen muß mindestens eine Frau sein. Es können weiter Sachverständige auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises, darunter auch Frauen, als ständige Gutachter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat berufen werden.

In den öffentlichen Arbeitsnachweisen sind nach Bedarf Fachabteilungen zu bilden. Verwandte Berufe können in eine Fachabteilung zusammengefaßt werden. Für jede Fachabteilung ist ein Fachauschuß zu bilden. Für die Zusammensetzung gelten die oben erwähnten Bestimmungen über den Verwaltungsausschuß.

Die Vermittlungstätigkeit ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich und hat unparteiisch ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist, soweit es sich nicht um Vertriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes handelt, unterlag. Ebenso ist es dem Arbeitsnachweis unterzogen, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der NichtEinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

Soweit ein Tarif besteht, hat der Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeige zu machen.

Für die nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise gelten ebenfalls die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit wie für die öffentlichen Arbeitsnachweise in den §§ 40 bis 43. Sie sind der Aufsicht der Landesämter beziehungsweise des Reichsamtes unterstellt. Von den Aufsichtsbehörden können über Einrichtung und Betrieb weitere Vorschriften erlassen werden. Die nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise können auf Antrag der Träger in die Arbeitsnachweisämter überführt werden. Auch kann vom Landesamt die Überführung beantragt werden, wenn die nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise den gesetzlichen Anforderungen trotz wiederholter angemessen befristeter Aufforderung nachweislich nicht entsprechen oder ihre Tätigkeit für ihren Geltungsbereich dauernd oder ohne nennenswerte Bedeutung ist. Auch kann das Landesamt die Schließung beantragen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder seines Verwaltungsausschusses zustimmen.

Für die Verwaltung der nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise und für die Einsetzung des Verwaltungsausschusses gelten ebenfalls die gleichen Bestimmungen wie für die öffentlichen Arbeits-

nachweise. Es können demnach auch hier die Arbeit-nehmervertreter nur von den wirtschaftlichen Vereinigungen bestimmt werden, und auch hier haben die gelben, nichtwirtschaftlichen Vereinigungen kein Recht, Vertreter in die Verwaltungsausschüsse zu entsenden.

Neben den eingangs erwähnten Lücken bringt immerhin das Gesetz bedeutende Vorteile, um eine geordnete Arbeitsvermittlung zu ermöglichen. Nach § 71 wird den Innungen nunmehr das alleinige Recht zur Ausübung der Arbeitsvermittlung entzogen. Mit Erlass dieses Gesetzes wurde verfügt, daß in der Gewerbeordnung im § 81 a Absatz 2 die Worte „und den Arbeitsnachweis“ sowie im § 88 Absatz 3 das Wort „Arbeitsnachweis“ gestrichen werden.

Nun erfolgt die Hauptaufgabe unserer Organisation, um bis zum 1. Oktober in allen Verbandsbezirken zu erreichen, daß die bestehenden Innungsarbeitsnachweise dem Gesetz angepasst werden müssen, entweder als selbständige Arbeitsnachweise bestehen bleiben oder als Fachabteilung sich den öffentlichen Arbeitsnachweisen anschließen. In den allermeisten Fällen wird letzteres erfolgen müssen, weil es unmöglich sein wird, die bedeutenden Kosten für Anstellung und Unterhaltung aufzubringen. Wo dieser vernünftigen Regelung die Innungen Widerstand entgegensetzen, müssen sofort die notwendigen Schritte bei den Aufsichtsbehörden beantragt werden. Desgleichen müssen die Zahlstellen sofort die geeigneten Kollegen für den Verwaltungs- beziehungsweise Sachauschuss in Vorschlag bringen.

Kampf gegen die Steuerung.

Die in den letzten Wochen einsetzende mahnsinnige Steuerung veranlaßte die Gewerkschaften, mit Forderungen zu deren Bekämpfung an die Regierung heranzutreten. Die Forderungen wurden der Reichsregierung überreicht, und haben folgenden Wortlaut:

I. Maßnahmen am dem Gebiete der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik.

1. Einschränkung der Einfuhr auf das geringstmögliche Maß, insbesondere Unterbindung der Einfuhr von Luxusartikeln durch Einfuhrverbot oder stärkere Anspannung der Einfuhrzölle. Als Luxusartikel wurden unter anderem genannt: Zigarren, Zigaretten, Tabak, Bier, Tee, Schokolade, Feine und Seide.

2. Erhöhung der Ausfuhrzölle. Bei längerer Dauer des gegenwärtigen Zustandes, Nachprüfung aller Tarifposten auf die Möglichkeit einer besonderen Steuerbefreiung über die allgemeinen Tariffätze. Die Regierung hat bekanntlich bereits eine Erhöhung der Ausfuhrzölle in möglichem Umfang vorgenommen. Die Gewerkschaften wünschen eine besondere Nachprüfung, um eine weitere Erhöhung der Ausfuhrzölle für besonders tragfähige Positionen durchzuführen.

3. Hemmung des Außenhandels mit dem Ziele, daß nur diejenige ausländische Leistung erhält, der sie lediglich für den Hausbedarf mit dem Ausland braucht. Verbot der Außenhandelsaktion und Verfolgung aller darin erzielten Umsätze.

4. Fortsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Aufhebung einer inneren Geldnotlage unter Quarantäne der Sekundäre zur Deckung einer solchen.

5. In Verbindung damit Vorbereitungen für eine Fixierung der deutschen Währung.

6. Stärkere Einziehung der Einkommensteuer. Die hier vorgeschlagenen Vorläufe der Gewerkschaften scheinen durch die letzte Regierungsbekanntmachung bereits verwirklicht. Eine weitere Erhöhung der Umsatzsteuer nach dem Grundsatzpunkt der allgemeinen Verbrauchs- und des Luxusverbrauchs zu politischen und wirtschaftlichen Zwecken entgegen.

7. Um der Kreditnot zu weichen, unter der die Landwirtschaft und kleine und mittlere gewerbliche Gewerbetriebe leiden, werden die Gewerkschaften Anträge an, nicht auf Aktien, aber doch unter Garantie der Reichsregierung, um der Kreditnot der kleinen Gelder zur Durchführung einer inneren Wirtschaft im Kreditwege zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitige können dazu der Kreditnot der Kleinrentner oder ähnliche Gelder Verwendung finden.

II. Innerpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen.

1. Maßnahmen zur geordneten Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Schnelle Heranziehung des Viehbestandes und Milchviehparks. Dabei wurde nach angedeutet, auch mit dem Zweck zu kämpfen, daß die Kosten der Viehhaltung nach dem Preis berechnet werden, während die Viehhaltung unmittelbar an der Preissteigerung interessiert werden.

2. Verbot der Herstellung von Feinbrotmehl, ebenfalls Verbot der Verwendung von Rohmehl, Gerste, Reis, Weizen und Getreide zur menschlichen Ernährung gearteten Mehlens zur Herstellung von Nahrungsmitteln. Verbot wurde auch die vollständige Abschaffung in Umsetzung gebracht.

3. Einschränkung der Verschwendung. Neben der Vermeidung von Verschwendung soll auch ein gesetzliches Verbot der Verschwendung...

4. Einschränkung der Verschwendung der öffentlichen Beamten. Neben der Einschränkung von Jäger zur Vermeidung von Verschwendung, sollen Spanier, Schamer- und andere Beamten, die Verschwendung der öffentlichen Beamten bei der Verwendung der öffentlichen Beamten zur Vermeidung der Verschwendung der öffentlichen Beamten...

5. Einschränkung der Verschwendung der öffentlichen Beamten. Neben der Einschränkung von Jäger zur Vermeidung von Verschwendung, sollen Spanier, Schamer- und andere Beamten, die Verschwendung der öffentlichen Beamten bei der Verwendung der öffentlichen Beamten...

für den Handel zur Ermüdung gegeben. Butter ist für die große Masse der Verbraucher sowieso ein unerlässlichere Luxusartikel geworden und kann auch von den Vermittelten durch Margarine ersetzt werden. Die Ueberschüsse der Milch könnten dann zu einem Volksernährungsmittel wie Käse verarbeitet werden.

6. Stärkere Ausmahlung des Brotgetreides.
7. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Seefischen. Verstaatlichung derjenigen Seefischerunternehmungen, die mehr als einen noch festzusetzenden Teilbetrag ihres Fanges an ausländischen Märkten absetzen, gegebenenfalls durch Beschlagnahme der Fahrzeuge.

8. Maßnahmen gegen den unnötigen Aufwand in Gast- und Speisewirtschaften; insbesondere Wiedereinführung der Bestimmung, daß nur 2 Fleischgerichte zur Auswahl stehen und nur ein solches verabreicht werden darf. Erneute Anweisung an die Kommunalbehörden, den Luxusvergünstigungen, Dienen, Bars, Kabaletts und gewisse Konzertraves, in schärfster Weise bis zur Prohibition zu bestuern.

9. Durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens, insbesondere nach der Richtung gemeinwirtschaftlicher Regelung der Bauhoffwirtschaft.

10. Verschärfung der Strafbestimmung gegen den Diebstahl, insbesondere gegen die Zurückhaltung von Waren in gewinnbringender Absicht. Angeregt wurde die Gewährung von Prämien oder Belohnungen für die Anzeige solcher Lager und die Veranlassung von Diebstahlern, Verbrauchern, zu den Wuchergerichten.

11. Für die Arbeitslosen, die Sozialrentner, die verarmten Kleinrentner, die rentenlosen Erwerbsunfähigen und Empfänger von Armenunterstützung sollen Reich, Länder und Gemeinden besondere Einrichtungen treffen. Gedacht ist etwa an Speise- und Wärmeanstalten.

Neue Lohnzulagen in der Kunstbrotindustrie.

Am 28. August tagte in Berlin das Tarifamt der Kunstbrotindustrie über neue Lohnsätze für die Arbeiterschaft. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig, weil ein ganzer Teil der Betriebe infolge Zuckermangels nur noch in ganz geringem Umfang arbeiten und weil durch die hohen Zuckerpriese das Fertigprodukt so stark verteuert ist, daß der Absatz bedeutend nachließ. Eine Anzahl größerer Betriebe ist allerdings noch für einige Zeit leistungsfähig, doch ist vor Beginn des neuen Zuckerjahres mit einer nennenswerten Besserung der Lage nicht zu rechnen. Von den Arbeitnehmervertretern war angefragt, der jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Erhöhung der Grundlöhne um 100 % gefordert worden. Das Übergewicht der Verhandlungen war, daß ein Durchschnitt der Männerlöhne und ebenso der Frauenlöhne gezogen und auf den gefundenen Satz rund 50 % vom Hundert zugelegt wurde. Beginn der neuen Lohnperiode am 27. August. Neue Verhandlungen wurden für Mitte September in Aussicht genommen, falls die Angelegenheit für August noch nennenswert höher gegen Juli gestiegen ist als die jetzigen Zulagen. Für die Männergrundlöhne ergab sich auf die genannte Weise eine Stundenzulage von 16,35 M und für die Frauen von 12,50 M, die in allen Stufen zu gewähren ist. Die Lohnabelle enthält also jetzt folgende Gehälter:

| | Stundlohn | Wochlohn |
|----------------------------------|-----------|----------|
| Bearbeiter, Kocher | 25,95 M | 41,40 M |
| Hilfsarbeiter über 23 Jahre | 23,85 | 40,- |
| von 20 bis zu 23 Jahren | 22,15 | 38,50 |
| 18 " 20 " | 19,95 | 36,30 |
| 16 " 18 " | 16,65 | 32,90 |
| unter 16 Jahren | 15,15 | 31,50 |
| Kocherinnen | 20,15 | 32,65 |
| Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre | 16,70 | 29,20 |
| von 18 bis zu 20 J. | 14,70 | 27,20 |
| 16 " 18 " | 12,55 | 25,05 |
| unter 16 Jahren | 11,35 | 24,35 |

Wie man sieht, ist durch die gegenwärtige Zulage auf die Löhne innerhalb jeder Arbeitergruppe gleichförmig die Spanne zwischen der Entlohnung der jüngeren und älteren Arbeiterschaft etwas vermindert worden. Die Arbeitgeber haben in diesem Punkte erfreulicherweise mehr soziales Verständnis an den Tag gelegt, als andere Unternehmergruppen der Nahrungsmittelindustrie es bisher aufgebracht haben. Die Kunstbrotindustrianten haben sich nicht der Tatsache verschlossen, daß die jüngeren Arbeiterkräfte durch die Steuerung im gleichen Maße getroffen werden, wie die älteren.

Daß auf die Grundlöhne noch die Ortszulage kommen, ist selbstverständlich.

Krise in der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie.

Die Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie hat sich nach dem letzten Anzeichen anderer Industriezweige rasch zu einem bedeutenden Absatze gesetzt, so daß die letzten Jahre wiederum eine feste Konjunktur herrschte. Die vielen Neugründungen, Betriebsverlagerungen und bedeutenden Erweiterungen der Betriebsbetriebe zeigten im allgemeinen den guten Geschäftsgang.

In den letzten Wochen ist eine Wendung eingetreten. Die konjunkturelle Entspannung der Markt ermöglichten bei vielen Firmen nicht mehr die Beschaffung von Auslandszucker zur Einhebung der überzeitigen Rohprodukte. Die Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie mußte schon vorher mit steigendem Kostendruck arbeiten beim Bezug der Kakaobohnen aus dem Ausland. Dem kam hinzu, daß auch sehr große Mengen von Zucker aus den weitentlegenen Ländern in Konkurrenz des Inlandzuckers bezogen werden mußten. Die Zuckersteuerung hat nunmehr bei vielen Firmen die Unmöglichkeit gezeigt, sich genügend mit Rohstoffen aus dem Ausland zu versorgen.

Das dem Reiche gehen und logisch in Reibungen über Betriebsverlagerungen und Entlassungen von Arbeitern zu. Die Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie ist also, wie die Textilwarenindustrie schon vor Monaten, auf der abnehmenden Konjunktur in die Krise geraten. Dieser Vorgang ist in der jetzigen Lagezeit für den Zuckerwarenhandel besonders bedauerlich. In normalen Zeiten sollte der Zuckerwarenhandel bereits ein ansehnlicher Wirtschaftszweig sein für die folgenden Wirtschaftsklassen. Es ist zu hoffen, daß der bevorstehende Herbst nur eine vorüber-

gehende Erscheinung sein wird, weil in den letzten Tagen der Marktwert sich wieder in aufsteigender Richtung bewegt und demzufolge der Einkauf von Auslandszuckerstoffen leichter möglich sein wird. Ob diese Besserung anhalten wird oder durch die politischen Wirrungen große Rückschläge nach folgen werden, ist in Anbetracht der verwickelten Situation noch nicht zu überblicken.

In der Industrie selbst scheint Optimismus noch vorzuherrschen. Auch in den letzten Wochen berichten die Fachzeitschriften noch über nennenswerte Neugründungen, Betriebsverlagerungen und bedeutende Kapitalerhöhungen. Die Bestrebungen zum Auffangen der kleinen und mittleren Betriebe sind immer noch im vollen Gange, wie auch die Fusionen großer kapitalstarker Unternehmungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Diese Konzentrationsbestrebungen werden den großen Betrieben wiederum die Möglichkeit sichern, sich in der Krisenzeit über Wasser zu halten. Schlimmer wird es allerdings den mittleren Betrieben ergehen und besonders stark in Mittelschicht werden die vielen kapitalschwachen, in letzter Zeit neugegründeten Betriebe gezogen.

Die Organisation der „Kleinen“ unternimmt in wirtschaftlicher Berechnung jetzt schon Schritte, um in der schlechtesten Zeit den Arbeitern eine möglichst große Last aufzubürden. Bekanntlich hat sie beim Reichsarbeitsminister Beschwerde gegen die allgemeine Verbindlichkeit der zentralen Lohnabmachungen erhoben. In den angeführten Gründen wird die hohe Belastung durch die tariflichen Vertragslöhne, die von den kleinen Betrieben nicht getragen werden können, angeführt. Sonderbar! Bei der Festschließung der Verkaufspreise halten doch die Kleinen in solidarischer Erkenntnis, daß der Reingewinn nicht geschädigt werden darf, zu den Großunternehmern. Die Kleinbetriebe sichern sich dadurch dieselbe Verdienstsphäre. Jedoch bezüglich der Arbeiterlöhne sollten noch weitere Abstriche als die leider schon bestehenden erfolgen. Mit andern Worten: Durch das Vorgehen der Organisation der Kleinbetriebe soll auf Kosten der Arbeiter eine Konkurrenz wieder wie in der Vorkriegszeit eingeführt werden.

Die Kollegenchaft in diesen Betrieben hat nun erst recht die Augen offen zu halten, damit sie bei dem weiteren Umsichgreifen der Wirtschaftskrise nicht die Geprallten sein werden. Treues Festhalten zur gewerkschaftlichen Organisation ist die Vorbedingung zur erfolgreichen Abwehr gegen alle Anschläge auf unsere tarifliche Lohnpolitik.

Heraus mit den Gelben aus den Fach- und Lehrlingsausschüssen!

Zu unserer Mitteilung in Nr. 35, nach der die nicht tariffähigen gelben Bäcker- und Konditorgezellenvereinigungen kein Anrecht auf Vertretung in den Fach- und Lehrlingsausschüssen haben, erhalten wir nunmehr aus Hannover nachstehende Entscheidung des dortigen Regierungspräsidenten:

Hannover, 10. August 1922.
Der Regierungspräsident.
J. O. 1697.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 4. Juli d. J. — J. O. 1459 — und unter Bezugnahme auf die mündliche Besprechung vom 9. Juli d. J. teile ich ergeben mit, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe dahin entschieden hat, daß der Bund der Bäcker- und Konditorgezellen Deutschlands sowie der Deutsche Konditorgehilfenverband in Magdeburg als tariffähig im Sinne der Ziffer IV des Erlasses vom 2. Mai d. J. — J. Nr. IV 4913/III, I — nicht anzusehen sind.

Ich habe deshalb die Handwerkskammer nunmehr ersucht, die Zusammenziehung der für das Bäcker- und Konditorhandwerk gebildeten Lehrlingsauschüsse entsprechend zu ändern. Die hiesig vorgeschlagenen Arbeitnehmermitglieder habe ich ihr namhaft gemacht.

d. Welsen.
An den Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Bezirksleitung und Ortsverwaltung Hannover, Nikolaistr. 7.

Unsere Zahlstellen müssen aber nunmehr alles daran setzen, daß die Fach- und Lehrlingsausschüsse in den allerersten Tagen von den gelben Vertretern geläubert werden, damit diese Ausschüsse wieder lebensfähig werden und dort im Interesse der Gehilfen und Lehrlinge gearbeitet werden kann. Voraussetzungslos werden die Innungen und Handwerkskammern alles Erdenkliche in die Wege leiten, um unsere Bemühungen zu durchkreuzen. Das darf uns jedoch nirgends abhalten, auf unser Recht zu bestehen und überall die Säuberung durchzuführen.

Das gelbe Blättchen hat in Nr. 13 wieder einmal zu früh gejubelt, als wir mit unserm Ansuchen beim Regierungspräsidenten abgewiesen wurden. Es schrieb: „Nach dieser verben Ohrfeige, die wohl in Hannover und auch in Hamburg gefessen hat, wird wohl dem Gegner die Lust vergangen sein, weitere Anträge gegen die Ungültigkeit der Regelung durch den Bund an die höheren Stellen zu richten.“ Wie wird aber den Herrschaften jetzt zumute sein, nachdem sie von allen maßgebenden Behörden erlaubt sind und ihnen bei ihren Willkürungen überall die Türen vor der Nase zugeschlagen wird?
W. H.

Die Notwendigkeit der Lebensversicherung.

Die Lebensversicherung ist in den Kreisen des arbeitenden Volkes leider noch wenig bekannt. Sie erfährt gegen über anderen Versicherungsarten, wie zum Beispiel Feuer-, Dieb- und Hagelversicherung, nicht die ihr gebührende Würdigung. Diese Umstände geben uns Veranlassung, das Wichtigste zu behandeln und unsern Mitgliedern die Wege zu einer guten Versicherungsgesellschaft zu weisen.

In iberen Volksteilen ist der Sparstift gut entwickelt. Gehen wirsperrig für Zeiten zu haben, ist denen große Aufgaben insolge Krankheit oder Todesfalls nötig werden, muß das Geld und die erste Ausgabe des sorgenden Familienoberhauptes sein. Wer bezüglichen vorjagt, schüßt seine Angehörigen vor den wirtschaftlichen Gefahren des Lebens, hilft ihnen über die erste Not hinweg. Ebenso haben alle Ver-

jonen ein Interesse daran, sich für die Zeit, wo sie alt und gebrechlich geworden sind, einen Notgroßen zu sichern. In der Regel wird von allen, die in der Lage sind, etwas zurückzulegen, der Weg zur Sparkasse gewählt. Die Sparkasse verzinst die eingeleagten Gelder zu dem üblichen Zinssfuß. Das Kapital vermehrt sich unter normalen Umständen durch Einlagen und Hinzuschreibung der Zinsen und Zinseszinsen. Der Sparer ist so auf sich selbst gestellt. Erreicht ihn als Haushaltungsvorstand durch natürliche oder andere Umstände der Tod, so steht seinen Hinterbliebenen zur Deckung der Unkosten die Sparsumme nebst den aufgezinsten Zinsen und Zinseszinsen zur Verfügung. War es dem Sparer nur möglich, wenige Jahre hindurch einige hundert Mark zurückzulegen, so tritt bei der ungeheuren Geldentwertung ein erhebliches Defizit im Haushaltungsbudget und damit bitterste Not ein.

Anderes aber läge der Fall, wenn der Haushaltungsvorstand sein Leben versichert hätte. Er ist in diesem Falle nicht auf sich selbst gestellt, sondern gleich ihm hatten sich Tausende und aber Tausende versichert. Sie alle verfolgen bewußt oder unbewußt den Zweck, sich solidarisch für den Fall des Todes zu unterstützen, und zwar dadurch, daß die dafür erforderlichen Beträge auf die Gesamtheit der Versicherten verteilt werden. Was dem einzelnen in solchen Fällen nicht möglich ist, wird durch eine Vielzahl von Personen mit Leichtigkeit erreicht. Jeder Versicherte zahlt in Form eines Beitrags, der von den Versicherungsmathematikern für bestimmte Eintrittsalter berechnet ist und Prämie genannt wird, in die Kasse der Versicherungsanstalt. Würde ein Versicherter schon nach kurzer Zeit des Bestehens seiner Versicherung sterben, so würde, je nach den Umständen, die volle Versicherungssumme fällig sein. Die Hinterbliebenen erhalten so bedeutend mehr, als der eingezahlte Prämienbeitrag ausmacht und können damit, je nach Höhe des Versicherungsbetrags, die entstandene Notlage mehr oder weniger ausgleichen.

So erwachsen den Hinterbliebenen der Versicherten größere Vorteile, als wenn sie die für Prämien aufgewandten Gelder zur Sparkasse getragen hätten.

Damit soll nicht etwa der Nichtbenutzung der Sparkassen das Wort geredet werden. Im Gegenteil: Sparen ist für die alltäglichen Wechselfälle des Lebens (Krankheit, Arbeitslosigkeit) erforderlich. Also sparen und versichern!

Ein Beispiel:

A versichert sich im Alter von 30 Jahren bei der Volksfürsorge auf fünfundzwanzigjährige Dauer nach Tarif IIa, B spart bei der Sparkasse und erhält 3 1/2 % Zinsen. Beide verwenden jährlich für diesen Zweck je 300 M. Würde nach 10 Sparjahren der Tod eintreten, so würden erhalten:

- die Hinterbliebenen von A 6600 M.,
die Hinterbliebenen von B 3519,42 M.

Zu der Summe der Volksfürsorge treten noch allenthalbige Gewinnanteile.

In Erkenntnis dieser Tatsache und in der weiteren Erkenntnis, daß die Krankenkassen und sonstigen Zwangsversicherungen des Reiches ein nur ungenügendes Erbegebid zahlen, haben viele Arbeiter- und Konsumantenorganisationen zentrale oder lokale Sterbekassen zu ähnlichen Zwecken gegründet. Oft fehlen dabei die nötigen Erfahrungen und versicherungstechnischen Voraussetzungen, und manche Enttäuschung stellt sich ein. Erheblicher Aufwand an Zeit und Geld ist die Folge lokaler Zersplitterung, eine Versicherung bei einer leistungsfähigen Lebensversicherung das Zweckmäßigste.

Aus den Darlegungen erhellt ohne weiteres der hohe sozialschwierigkeitsfreie Wert der Lebensversicherung, die auf dem höchsten Prinzip: „Hilfe auf Gegenseitigkeit!“ oder: „Einer für alle und alle für einen!“ basiert. Sie verdient insofern auch in den Kreisen des arbeitenden Volkes die allergrößte Würdigung.

In Frage kommt als Versicherung mit den allerschärfsten Tarifen und Bedingungen die schon erwähnte, von den Gewerkschaften und Genossenschaften im Jahre 1913 gegründete und von ihnen verwaltete

Volksfürsorge in Hamburg 5.

Neuer Lohn in der Hüß- und Teigwarenindustrie.

Zu den Verhandlungen des Zentralausschusses wurden folgende neue Grundlöhne vereinbart:

Lohngruppe I.

Table with 3 columns: Arbeiter bzw. Arbeiterinnen, Vom 30. 8. 1922, Vom 15. 9. 1922. Rows include Facharbeiter über 23 Jahre, Hilfsarbeiter über 23 Jahre, Arbeiterinnen über 20 Jahre, etc.

Lohngruppe II.

Table with 3 columns: Arbeiter bzw. Arbeiterinnen, Vom 30. 8. 1922, Vom 15. 9. 1922. Rows include Facharbeiter über 23 Jahre, Hilfsarbeiter über 23 Jahre, Arbeiterinnen über 20 Jahre, etc.

Dazu kommen die Ortszuschläge. Dieses Ergebnis wurde telegraphisch übermittelt. Ueber die weiteren Beschlässe berichten wir in der nächsten Nummer.

Konditoren

Die Magdeburger vor dem Schlichtungsausschuß abgewiesen.

Die Konditorgehilfen Magdeburgs haben sich in der letzten Zeit zum überwiegenden Teile unserer Organisation angeschlossen. Wir stellten an die Innung Forderungen auf Abschluß eines Tarifvertrages und Regelung der Löhne. Nachdem die Innung mit uns Verhandlungen abgelehnt hatte und sich auf den Abschluß eines Tarifvertrages mit dem Deutschen Konditorgehilfenverband, Sitz Hannover, berief, wählte der Schlichtungsausschuß in dieser Angelegenheit entscheiden. Zu den Verhandlungen am 8. August war auch der Vertreter des Konditorgehilfenverbandes, Herr Meier aus Hannover, von der Innung geladen und erschienen. Von uns war der Antrag gestellt, daß der Schlichtungsausschuß den abgeschlossenen Tarifvertrag auf Verlangen der Mehrzahl der Magdeburger Gehilfen außer Kraft setzt und die Löhne in der Höhe, wie solche für die Bäcker durch Schiedspruch festgesetzt sind, erhöht. Wir stützten unseren Antrag auf die Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums, wonach durch das Gutachten des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates der Konditorgehilfenverband die Tariffähigkeit nicht besitzt. Der Konditorinnung wurde durch Beschluß des Schlichtungsausschusses aufgegeben, mit dem Zentralverband in Verhandlungen über die Lohnfestsetzungen zu treten. Dem Konditorgehilfenverband ist aufgegeben, die Frage der Tariffähigkeit durch das Reichsarbeitsministerium prüfen und entscheiden zu lassen. Bei den dann stattfindenden Lohnverhandlungen zwischen unsern Vertretern und denen der Konditorinnung kam eine Einigung nicht zustande. Die Vertreter des Konditorgehilfenverbandes aus Hannover hatten sich mit den Löhnen einverstanden erklärt.

Der Schlichtungsausschuß hat nun am 30. August über die Löhne der Konditoren folgenden Schiedspruch gefällt:

Table showing wages for Konditorgehilfen from 15. August 1922. Columns: Gehilfen bis zu 18 Jahren, 18 bis 20, 20 bis 24, über 24 Jahre. Values range from 1056 M. to 1348 M.

Die Löhne gehen bis zum 31. August und sind von uns neue Forderungen eingereicht.

Eine unruhige Rolle spielte bei den Verhandlungen, wie schon das erstmal beim Schlichtungsausschuß, der Vertreter des Konditorgehilfenverbandes. Als der vorliegende die Frage stellte, ob denn diese Organisation mit den niedrigen Löhnen einverstanden sei, antwortete dieser mit einem Ja!

Diese Leute, wie Meier, Grafarend, Mosd usw., die im Auftrage der Konditorinnung handeln, haben nicht das Recht, die Kollegen zu vertreten. Sie handeln auch immer nur im Interesse der Arbeitgeber; es ist deshalb dringend notwendig, daß sich auch die letzten sieben Mitglieder des Magdeburger Konditorgehilfenverbandes von diesen Führern und ihrer auf Kosten der Arbeitgeber errichteten Organisation entfernen und Mitglied des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren werden.

Aus den Sektionen.

Die Löhne für Konditoren in Frankfurt a. M. betragen vom 15. August an: Für Gehilfen über 25 Jahre 2150 M., für Gehilfen von 20 bis 25 Jahren 1925 M., für Gehilfen bis zu 20 Jahren 1475 M.

Schiedspruch für das Konditorgewerbe in Stettin. Der Schlichtungsausschuß fällt am 11. August folgenden Spruch: Vom 18. August an erhalten Werkmeister eine Zulage von 425 M., Gehilfen über 20 Jahre eine Zulage von 400 M., Gehilfen unter 20 Jahren eine Zulage von 350 M. Die Löhne betragen nunmehr 1750, 1725, 1685, 1645 und 1455 M. Ullingehilfen oder Backflutenleiter in Betrieben, wo der Inhaber kein Fachmann ist, erhalten einen um 25 % erhöhten Wochenlohn.

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Neue Lohnvereinbarungen in Bremen. Die Wochenlöhne betragen vom 19. August in den Innungsbetrieben 2150, 2100 und 1855 M., neben der bisherigen Kinderzulage von 10 M., in den Großbetrieben 2210, 2130 und 2110 M.

Der Tarifnachtrag in Cassel steht vom 1. September an folgende Löhne vor: Für Schiefer in Kleinbetrieben und Gehilfen in Großbetrieben 2700 M., für alle andern Gehilfen über 20 Jahre 2610 M., unter 20 Jahren 2220 M., für Ausgelernte 1780 M., im Konsumverein 2715 M.

Änderung der Löhne in Chemnitz. Vom 16. August an werden gezahlt in den Innungsbetrieben 1840, 1720, 1600, 1500 und 1330 M., in den Großbetrieben 2050, 1950, 1975, 1850, 1900 und 1850 M. Durch die Bezirksleitung wurden ferner erfolgreiche Lohnbewegungen durchgeführt in Grimnitzschau, Stauchau und Wittweida.

Die Wochenlöhne in Hamburg wurden durch Verhandlung vor dem Demobilisierungskomitee vom 2. September an auf 3800 M. für Gesellen über 20 Jahre, 2875 M. für

Gesellen unter 20 Jahren, 1843 M. für Frauen über 20 Jahre und 1682 M. für Frauen unter 20 Jahren festgesetzt.

Die Löhne in Landsberg a. d. W. wurden vom 3. September an um 832 M. erhöht, sie betragen nunmehr durchschnittlich 1984 M.

Die Löhne im Leipziger Bäckergewerbe betragen vom 31. August an: In den Großbetrieben für Bäcker 3000 M., Schichtführer 50 M. mehr; in den Innungsbetrieben für Bäcker bis zu 18 Jahren 2600 M., bis zu 20 Jahren 2750 M., über 20 Jahre 2900 M. Die Backmeister im Leipziger Konsumverein erhalten 25 % über die Löhne der Bäcker.

Die Lohnvereinbarungen in Lübeck sehen vom 2. September an für Gesellen über 20 Jahre 2500 M., unter 20 Jahren 2000 M. und im ersten Jahre nach der Lehre 1750 M. vor.

Schiedspruch in Stettin. Der Schlichtungsausschuß fällt am 11. August folgenden Spruch: Zu den bestehenden Lohnsätzen werden vom 16. August an Feuerzuschläge von 425, 400, 350 und 240 M. gewährt. Die Löhne betragen demnach in den Innungsbetrieben 1781, 1729, 1659 und 1187,60 M., in den Großbetrieben 1793, 1738 und für Frauen 1084,50 M., im Konsumverein 1806 und 1746 M.

Neue Lohnvereinbarung für den Innungsbezirk Waldkirch, Kollnau und Gutach i. Baden. Die Wochenlöhne wurden durchschnittlich um 1200 M. erhöht, sie betragen nunmehr 1400, 1300 und 1150 M. Bisher wurden Löhne von 100 und 200 M. gezahlt.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Telegraphische Adresse: Bäckerverband Hamburg.

Lokalbeiträge. Der Zahlstelle Leipzig wird die Genehmigung zur Erhebung eines Lokalaufschlages von 1 M. erteilt, ferner der Zahlstelle Weimarerode die Erhöhung ihres bisherigen Lokalbeitrages auf 2 M. vom 3. September an. Der Gesamtbeitrag muß in diesen Zahlstellen um den Beitrag für die Lokalaufschläge höher sein als der statutarische Grundbeitrag nach der Höhe des Lohnes.

Mitgliedsbuch gestohlen. Das Mitgliedsbuch Nr. 41249 wurde dem Kollegen Karl Haagen, Konditor, in Frankfurt a. M. gestohlen. Beim Vorzeigen ist das Buch einzubehalten und an den Vorstand einzuliefern.

Der Vorstand.

Sterbetafel.

Halle. Karl Große, Bäcker, 43 Jahre alt, gestorben am 24. August.

Hamburg. Wilhelm Haugen, Bäcker, 47 Jahre alt, gestorben am 28. August.

Ehre ihrem Andenken!

Aus gegnerischen Organisationen.

Nicht Odermann, sondern Quermann, Hannover, sagte sich auf der Tagung der Bäckermeisterlöhne mit aller Macht für die Gelben ein. Herr Quermann stellt sich auch manchmal als Bäckermeister vor und betreibt seit Jahren Propaganda für die gelbe Sache. Er würde jedoch mit seinem gelben Bundesmitglied Bourbed besser tun, wenn sie sich mehr ihres väterlichen Bäckerberufes annehmen würden und dort Lanchau stellen, daß sie mit dem Strafgesetz nicht im Konflikt kämen, so daß die Polizei die Betriebe schließen ließ, weil mit gestohlenen Brotmarken allerlei Schiebung gemacht wurden. Hierbei würden sicher die Herren Quermann und Bourbed mehr Glück haben als mit der Propaganda für die Gelben, wobei sie es nach mühevoller langjähriger Arbeit noch nicht zu einem Bäckerbund Bundesmitglied brachten. Darum: Schmeißer bleib bei deinem Reußen und lege recht richtig vor der eigenen Treppe.

Geibes Leipziger Kletterei. Den Kollegen ist bekannt, daß die Gelben von den Meistern nur zu dem Zweck ins Leben gerufen und gebildet werden, damit sie genügend billige und willige Ausbeutungsobjekte haben. Die erste Leistung war die von den Meistern lange ersehnte Lohn- und Ferienfürzung.

Wir lassen nun die Produkte der Gelben selber reden: In Nummer 30 des Innungsorgans gibt die Innung bekannt, daß mit dem Zentralverband der Bäcker mit Wirkung vom 15. Juli 1922 folgende Löhne vereinbart sind: Gesellen bis zum 18. Jahre 1200 M., bis zum 20. Jahre 1300 M., über 20 Jahre 1400 M. Für Kost und Wohnung werden 450 M. in Abzug gebracht.

In Nummer 31 desselben Innungsorgans werden die Abmachungen mit den Gelben veröffentlicht, die so aussehen: Im ersten Gesellenjahre 1100 M., vom 18. bis zum 21. Jahre 1200 M., vom 21. bis zum 24. Jahre 1300 M., über 24 Jahre 1400 M., Werkmeister und verheiratete Gesellen 1450 M. Für Kost und Logis kommen 450 M. in Abzug. Also 3 gegen 5 Lohnstufen, wobei durchschnittlich die Kollegen 200 M. weniger erhalten als in unserem Tarif. Die letzte Staffel, 1450 M., ist nur Dekoration.

In Nummer 14 des gelben Wäldchens enträsten sich die auf einer Bezirksversammlung in Hohenheim-Grünthal zusammengekommenen Gelben über ihre Freunde in Leipzig. Sie werden in einer Entschließung aufgefordert, Rede und Antwort zu geben, warum man in Leipzig gegenüber dem Zentralverband den billigen Jakob martiert.

Diese Entschließung brachte den Handwerkerführer Jahn aus Berlin sofort auf die Beine, um in Leipzig, wo die Gelben schon allerhand Missetat vollbracht haben, nach dem Meidien zu sehen.

In Nummer 15 des gelben Blättchens wird darüber berichtet: In Anwesenheit des Kollegen Wichtandtski, Berlin, beschloß sich der Vorstand in Leipzig mit der Entschiedenheit vom 4. Regiertag in Genuß. (S. Nr. 14.) Er bedauerte es lebhaft, daß diese Entschiedenheit in Gegenwart des Zweigbundesvorsitzender (Rehbold, Dresden) vorgenommen wurde, ohne daß die Ortsgruppe erst danach gefragt wurde. (Armer Zweigbundesvorsitzender!) Eine Rückfrage hätte ergeben, daß die höheren Lohnstufen die gleiche Höhe haben; nur daß der Bund 5 Lohnstufen eingeführt hat, während der Zentralverband nur 2. Die Ortsgruppe hat mit dieser Entscheidung gute Erfahrungen gemacht und muß unbedingt daran festhalten. Wenn die Gelben nicht in Ungnade bei den Reichern fallen wollen. (D. A.)

In Nummer 34 des Innungsorgans gibt die Innung folgenden bekannt: Nachstehend geben wir untern Mitgliedern die neuen Gehaltsätze bekannt. Derselben betragen für

| | |
|-------------------------------------|---------|
| im ersten Gehaltsjahre | 1650 M. |
| vom 18. bis zum 21. Jahre | 1750 .. |
| vom 21. bis zum 24. Jahre | 1850 .. |
| über 24 Jahre | 1950 .. |
| Werkmeister | 2000 .. |

für die Mitglieder des Zentralverbandes:

| | |
|-------------------------------------|---------|
| bis zu 18 Jahren | 1750 M. |
| vom 18. bis zum 20. Jahre | 1850 .. |
| über 20 Jahre | 1950 .. |

Wohlweislich hat man diesmal für Verheiratete bei den Gelben nichts mit festgelegt; angeblich sollen sich nämlich einige Verheiratete gemeldet haben, die die Dekorationsstaffel beanspruchten. Ergo mußte sie verschwinden. Und wer ein Werkmeister ist, der nun noch Ansprüche stellen sollte, darüber entscheidet ja immer der Meister.

Aus einer uns vorliegenden Broschüre über eine gelbe Mitgliederversammlung ist folgendes zu entnehmen:

Kollege Wäcker erhaltete Bericht von der Lohnverhandlung und führte folgendes aus: Nach langen Verhandlungen mit der Innung sind endlich die neuen Löhne abgeklärt, die 5 Staffeln betragen und bekanntgegeben werden. Wäcker jagte weiter: der größte Teil seiner Mitglieder arbeite unter Tarif. Dieser Zustand müßte mit allen Mitteln beseitigt werden. Diese Schwereitungen müßten aufhören. Heute sei er derselben Meinung wie der Zentralverband der Bäcker, der energisch durchgreife. Der Bund habe 200 Mitglieder gezählt, die aber ausgetreten seien. Nur noch 70 bis 80 seien übrig. Der Bund sei zu lau gewesen. Dabei müßte man nun genau so arbeiten wie der Zentralverband, und die Meister müßten mit den gleichen Mitteln bekämpft werden, wie es der Zentralverband tut. Nur so sei es möglich, daß es wieder besser wird. Auch müßten die Bundeskollegen mehr ihre Pflichten erfüllen, sonst werden noch die wenigen ausreizen, die übrig sind.

In der Diskussion machten die Kollegen Herr Wäcker heftige Bemerkungen, weil er so schlapp gewesen sei. Der Verband habe jetzt früher als der Bund seine Mitglieder die neuen Löhne bekanntgegeben und aufgegeben, die neuen Löhne zu bezichtigen. Man müsse dem Verband anerkennen, daß dort eine bessere Leitung sei. Wäcker forderte nochmals auf, nun den Tariflohn zu fordern, worauf ihm erwidert wurde, die Meister zählten doch nicht. Darauf erklärte Wäcker, wenn es mit der Tarifzahlung nicht besser wird, müsse verhandelt werden, mit dem Zentralverband gemeinsame Tarife abzuschließen. Ein Kommentar zu dieser Illusionen dürfte überflüssig sein.

Internationales.

Der Kampf um die Nachtruhe im Bäckergewerbe in Ungarn. Laut Beschluß unserer Wiener Konferenz hat der Vorstand auch hier beschlossen, eine großartige Demonstration für die Nachtruhe im Bäckergewerbe durchzuführen. Am 11. Juni wurde diese Demonstration im großen Saale des alten Parlamentes in Budapest abgehalten. Aus Budapest und den umliegenden Orten haben sich Tausende von Bäckereiarbeitern eingefunden, um durch ihr Erscheinen zu dokumentieren, daß sie für den Kampf um die Nachtruhe alles aufbieten werden. Der Referent der Monstreversammlung war Genosse Viktor Knaller, Mitglied der Nationalversammlung, der einen Ueberblick über den schweren Kampf der Lebensmittelarbeiter, aber hauptsächlich der Bäckerei- und Zuckerbäckereiarbeiter, in Europa um die Nachtruhe gab. Nach Schluß des Vortrages wurde eine Resolution angenommen, in der ausgesprochen wird, daß die Bäckereiarbeiterschaft Ungarns sich an dem Kampfe für die Nachtruhe beteiligt und alle Mittel anwenden wird, um dieser Forderung zum Siege zu verhelfen.

Die Versammlung wurde auch seitens der fortschrittlichen denkenden Arbeitgeber mit Freuden begrüßt und löste im Ministerium für Handel und Gewerbe insofern Einfall aus, indem es schon im August die Gesetzesvorlage, betreffend die Nachtruhe im Bäckergewerbe, lebendige. Diese Gesetzesvorlage befriedigt selbstverständlich weder die Arbeiter und viel weniger noch die Arbeitgeber. Die Ansicht über die Vorlage ist, daß sie den Fabrikbetrieben weitestgehende Konzessionen einräumt. Die Arbeitsruhe soll nach der Vorlage von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh in Budapest, in der Provinz bis 4 Uhr früh dauern, außerdem ist für Sauerteigbrot eine Stunde früher erlaubt anzulangen. Eine Ausnahme bilden die Fabrikbetriebe, wo der Dreischichtbetrieb und die Arbeit auf Grund der Erlaubnis durch den Minister auch in der Nacht gestattet ist. Ein Teil der Arbeitgeber, der gegen die Nachtruhe ist, tritt für die vollständige Freigabe der Arbeitszeit ein und ist mit der Vorlage nicht einverstanden. Der andere Teil, der wohl für die Nachtruhe zu haben ist, beanstandet, daß den Groß-

betrieben Konzessionen eingeräumt sind und ist ebenfalls mit der Verordnung nicht zufrieden. Die Arbeiterschaft steht selbstverständlich auf dem Standpunkt der vollständigen Nachtruhe und wird von diesem Kampfe nicht ablassen. V. Knaller.

Gewerkschaftliche Rundschau.
Gewerkschaftstagen.

Nach der Leipziger Kongreßwoche hielten mehrere gewerkschaftliche Organisationen ihre Verbandstage ab. In diesen Tagen hatte leichtbegreiflicherweise der Kongreßbeschuß über die Schaffung von Industrieverbänden seine Nachwirkung. Die Kupferindustrie beschloß den Anschluß an den Metallarbeiterverband. Der Metallarbeiterverband sprach in einer Entschiedenheit aus: Nur in organischer Entwicklung unter Berücksichtigung aller berechtigten Interessen und im Ausgleich einander widerstrebender Tendenzen kann die Organisationsform geändert werden, ohne die Einheit der gesamten Bewegung zu gefährden. Er beschloß, den Zusammenschluß mit den Gummachern und Kürschnern zu erstreben.

Gegen die auf dem Gewerkschaftskongreß zulage getretene Tendenz der vorangelaufenen Umformung der Gewerkschaften wendete sich sofort der Verbandstag der Fabrikarbeiter. Es wurden Leitsätze beschlossen, in denen die Mitglieder und Funktionäre des Verbandes aufgefordert werden, Einkürze in das Organisationsgebiet abzuwehren, aber auch mehr als bisher Hebergriffe in den Bereich anderer Organisationen zu vermeiden und die nicht

Spätestens am 9. September ist der 37. Wochenbeitrag für 1922 (10. bis 16. September) fällig.

zum Verbandsgebührenden Mitglieder abzustößen. Der Verband ist bereit, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, die sich aus der Umformung der Organisationen ergeben, aber er lehnt jede Organisationsumstellung ab, die ihm Arbeitergruppen entzieht, die bisher ihre Vertretung im Fabrikarbeiterverband fanden. Für den Fall, daß solche Versuche unternommen werden, ist der Verbandsvorstand ermächtigt, die Loslösung vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in Erwägung zu ziehen. Der Verbandstag der Quarbeiter lehnte einen Antrag des Vorstandes ab, daß über die Verschmelzung des Verbandes mit einer verwandten Organisation der Verbandstag endgültig entscheiden soll. Es wurde beschlossen, erneut darüber eine Urabstimmung vorzunehmen.

Literarisches.

Erkennen, was ist. Unter diesem Leitwort hat **Clemens Rörpel**, der Sekretär der Betriebsrätezentrale des ADGB und des Na-Bundes nunmehr die „**Sprachsammlung**“ als den zweiten Teil seines Werkes „**Aus der Betriebsrätepraxis**“ (Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Ladenpreis 70 M.) erscheinen lassen.

In überaus schön geordnetem Verfaßung enthält das Buch eine Sammlung von Bescheiden, Schiedssprüche und Urteilen, wie sie die Rechtsprechung und Anlegung des Betriebsratgesetzes sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1918, vom 12. Februar 1920 und vom 6. November 1920 je 122. Damit wird der Arbeiter- und Angestelltenchaft ein bisher in dieser Zusammenfassung fehlendes Material geboten, das zu denken, insbesondere den Betriebsräten bei Wahrnehmung aller Arbeitnehmerinteressen notwendig und nützlich ist.

In der letzten erschienenen Nr. 32 der „**Kommunalen Praxis**“ behandelt **Dr. A. Striemer**, Schriftleiter der „**Betriebsratzeitung**“ des ADGB und Na-Bundes, das Problem der Kommunalwirtschaft im Sinne der Wirtschaftlichen Planwirtschaft. **Dr.-Ing. Erwin Guinand** äußert teilweise zu Vorschlägen ausgereifte neuartige Ideen über den Städtebau. Er will das Problem im engsten Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaft- und Sozialpolitik gelöst wissen. Ferner enthält die Nummer beachtenswerte Mitteilungen über das Reichsmittelengesetz, die Kommunalisierung des Bewässerungswesens, Erwerbslosenfürsorge, Kleinrentnerfürsorge, Judenverjagung u. a. m.

Die Werkstatt des Geistes. Von **Gerhart Seger**. Heft 7 der „**Proletarischen Jugend**“, Sammlung sozialistischer Jugendchriften. Verlag der Buchhandlung Freiheit, Berlin C 2, Breite Straße 8/9.

Lohnberechnungstabelle. Unter diesem Titel ist vor einiger Zeit ein Hilfsmittel zur Berechnung des Lohnes erschienen, dessen äußerst einfaches System die Berechnung von Tag-, Wochen- und Monatslöhnen und Jahresgehältern spielend leicht macht: man braucht nicht zu rechnen, sondern braucht nur abzulesen! Ausgehend von einem Stundenlohn von einem Pfennig ist in der Tabelle aufsteigend bis zum Stundenlohn von 10 M. (immer nur einen Pfennig steigend) der Tag-, Wochen- und Monatslohn und schließlich das Jahres-einkommen berechnet. Zu einem solchen erschienenen zweiten Teil der Lohnberechnungstabelle geht der Verfasser von einem Stundenlohn von 10 M. aus und berechnet (wiederum nur je 1 M. pro Stunde steigend) den Lohn bis zur Grundlohn von 20 M. pro Stunde. Allen mit Lohnberechnungen beschäftigten Betriebsräten, Gewerkschaftsangehörigen usw. kann dieses Hilfsmittel zur Lohnberechnung angelegentlich empfohlen werden. Zu beziehen ist die Tabelle (1. Teil 7,50 M., 2. Teil 10 M.) von **Bilb. Koberg**, Bremen, Kolbergerstr. 47, und von der Buchhandlung Volksblatt, Bremen, Gerren 6/8.

Beiratsrat und Arbeitwissenschaft. Eine arbeitswissenschaftliche Besprechung an der Berliner Betriebsräte-schule. Herausgegeben von **Hans Krauß**, Lehrer an

der Betriebsräteschule Groß-Berlin. Unter Mitwirkung von **Fritz Friede**, Leiter der Betriebsräteschule Groß-Berlin, **Dr. Liebenberg**, Direktor des Berufsamtes der Stadt Berlin und andern. Mit zahlreichen graphischen Darstellungen und einer Kunstdruckbeilage. Preis broschiert 25 M., gebunden 35 M. einschließlich Verlagsteuerzuschlag. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Fichtenau bei Berlin.

Versammlungs-Anzeiger

- Samstag, 10. September:**
Altdorf i. V. Im Restaurant „**Beppeln**“, Lindenburgstr. 8.
Altona. (Bezirksversammlung.) Vorm. 9 1/2 Uhr bei **Schäfermann**, Hoheluftstraße.
Annaberg i. Erzg. 2 Uhr im Restaurant „**Schützenhaus**“.
Geraburg. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.
Bremerhaven-Gesestemünde. Vorm. 10 Uhr bei **Stein**, Bremerhaven, Lange Straße 18.
Quer i. W. Vorm. 10 Uhr im Restaurant **Baumeister**, Essener Straße.
Crefeld. Vorm. 11 Uhr im Restaurant „**zum Museum**“, Kottbuscher Straße.
Erfurt. (Schiffing.) 8 Uhr im Gasthof „**zum Gotthard**“, Gotthardstr. 49.
Essen a. d. R. Vorm. 10 Uhr im Restaurant „**Bellerhof**“, Turmstraße.
Dagen-Schwerte. Bei **Berghaus**, Hochstraße.
Hamborn. 10 Uhr im Restaurant **Fengels**, Kaiser-Friedrich-Straße.
Derne i. W. Vorm. 10 Uhr bei **Hagen**, Bahnhofstraße.
Kattowik i. Oberh. Vorm. 10 Uhr im „**Zentralhotel**“.
Leipzig. (Schiffing.) 8 Uhr im Volkshaus, **Belger Straße 22**.
Lübeck. Vorm. 9 Uhr im Gewerkschaftshaus, **Johannstraße**.
Necklinghausen. Vorm. 10 Uhr im „**Märkischen Hof**“, **Am Markt**.
Henscheid. Vorm. 9 Uhr im Volkshaus, **Wismarstraße**.
Hudolstadt. 2 Uhr im **Volkshaus**, **Konsumverein**.
Witkau i. S. 8 Uhr im „**Brauereischloß**“, **Schloßstr. 2**.

- Dienstag, 12. September:**
Nachen. 6 1/2 Uhr in der Gewerkschaftsschule, **Kleine Kölnstr. 16**.
Alpena. 7 1/2 Uhr im „**Weißen Hirsch**“, **Gießerstr. 8**.
Breslau. (Konditoren.) 8 Uhr im **Waldes Restaurant**, **Taschenstr. 21**.
Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, **Hohlgarten 7**.
Gröden-Riesla. (Bäcker.) 8 Uhr im Volkshaus, **Goethestr. 108**.
Hof i. S. (Konditoren.) 8 Uhr, „**zum Hirschen**“, **Wismarstraße**.
Homburg v. d. S. 7 Uhr bei **Kappus**, „**Zur neuen Brücke**“.
Leipzig. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im „**Keglerheim**“, **Nordstr. 17**.
Winnitz. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr, **Reif**, **Frankfurter Hof**, **Augustinerstraße**.
Kürnberg-Güterh. (Konditoren.) Im Restaurant „**Freischütz**“, **Bautgasse**, **Wärnberg**.
Waldham. 8 Uhr bei **Hausmann**, **Kaiser-Wilhelm-Straße 22**.
Sonneberg i. Th. 8 Uhr im Volkshaus.
Sorau. 5 1/2 Uhr im **Gasthof**, **Au den drei Linden**, **Wilhelmstr. 4**.
Tangermünde. 8 Uhr im „**Kaiserhof**“, **Lange Straße 47**.

- Mittwoch, 13. September:**
Hugsburg. Im **Wiener Hof**, **Karmelitergasse**.
Hamburg. Im Restaurant „**Würgerger Weinstube**“, **Stintewörth**.
Bonn a. Rh. (Konditoren.) 7 Uhr im **Reif**, **„Secke Dumme“**, **Abelgasse**.
Barmstadt. (Konditoren.) 7 Uhr im **Reif**, **„Stadthaus“**, **Wetenstr. 25**.
Wittingen. 8 Uhr im **Hotel**, **„Monopol“**, **Barfischer Str. 1**.
Salze a. d. S. (Konditoren.) 8 Uhr im **Schultheis-Restaurant**, **Merseburgerstr. 10**.
Hamburg-Altona. (Konditoren.) 7 Uhr bei **Wittert**, **Rothhöfen 27**.
Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im **Hotel**, **„Zur Post“**, **Rosenstraße**.
Leipzig. (Bäcker.) 7 1/2 Uhr im Volkshaus, **Reißer Straße 32**.
Ludwigshafen a. Rh. 7 Uhr, „**Zur Stadt Oggersheim**“, **Hardtstr. 19**.
Witten i. Th. Im „**Schützenhaus**“.
Reichenbach i. V. 8 Uhr im Volkshaus.
Köster i. W. 7 Uhr in der „**Poliharmonie**“, **Dobraner Straße**.
Stralsund. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, **Sarnower Straße**.
Waldenburg i. Schl. 7 Uhr in der „**Herberge zur Heimat**“.
Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr, **Gewerkschaftshaus**, **Wetzlarstr. 49, 1. St.**

- Donnerstag, 14. September:**
Hugsburg. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „**zum blauen Krugle**“, **Boroderer Lech**.
Chemnitz. 8 Uhr im Restaurant „**Annengarten**“, **Annengasse**.
Dresden. (Konditoren.) 8 Uhr im „**Eberdräu**“, **Jahnstraße 3, 1. St.**
Freiburg-Barmen. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „**Erholung**“.
Greifswald. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, **Stralunder Straße 24**.
Gröden. (Konditoren.) 8 Uhr im **Gasthof**, **„Namenlos“**, **Kröfstraße 65**.
Köln a. Rh. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „**Graf Seppelt**“, **Streitzengstraße 84**.
Meißen i. S. 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, **Martinstraße**.
Münster i. W. (Konditoren.) 8 1/2 Uhr, „**zum Adler**“, **Königsstraße**.
Nettin. (Konditoren.) 8 Uhr im **Reif**, **„Schillerloge“**, **Schillerstr. 16**.
Striegau i. Schl. 8 Uhr im Restaurant „**Fürst Wismar**“.
Stuttgart. (Bäcker.) 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, **Görlinger Straße 19**.
Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant **Stecher**, **Sophienstr. 19**.
Wietmar. 7 1/2 Uhr im Volkshaus.
Worms. 7 1/2 Uhr im Restaurant „**Zur Krone**“, **Friedrichstraße**.

- Freitag, 15. September:**
Braunschweig. 8 Uhr im Restaurant „**Ulrich**“, **Sack 22**.
Hof i. S. Im „**Bürgerbräu**“, **Ecke König- und Alsenbergstraße**.
Katibor. 8 Uhr im Volkshaus.

- Sonnabend, 16. September:**
Sahreuth. 8 Uhr bei **Karl Ahrens**, **Richard-Wagner-Straße**.
Marktredwitz. 8 Uhr im „**Goldenen Anker**“.

- Sonntag, 17. September:**
Wiesbaden. Vorm. 10 Uhr bei **Jürgens**, **Alter Markt**.
Sersford i. W. Vorm. 10 Uhr bei **Wittelm**, **Hilbert**, **Brüderstraße**.
Ingelshausen i. Rhld. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, **Selbdräckerstr. 6**.
Wismar. Vorm. 10 Uhr im Restaurant „**zum Fürsten**“, **Wismar**, **Ecke Rauerstraße**.
Osnabrück. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen

Nachruf.
 Am 29. August starb nach schweren Leiden unser Mitglied **Berta Kampf** im 34. Lebensjahre.
 Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.
 Zahlstelle **Hirschberg**.

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen
Backmeister
 Nur erste Kräfte, die einen Großbetrieb, dem eine Feinbäckerei und Bonbonkoecherei angegliedert ist, erfolgreich zu führen vermögen, wollen ihre schriftliche Bewerbung einreichen an den **Bielefelder Konsum-Verein e. G. m. b. H. zu Bielefeld**.

Gelesene Zeitungen werden an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weitergegeben.

Für die Redaktion verantwortlich: **H. Ruder**, Hamburg, **Deutscherhof 57**. — Verlag: **Jos. Dirrmer**, Hamburg. — Druck: **Hamburger Buchdruck- und Verlagsanstalt Ruer & Co.** in Hamburg.